BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» und Gegenvorschlag des Regierungsrats
2024/651

vom 11. Februar 2025

1. Übersicht

1.1. Die Initiative

Am 26. Juni 2024 ist die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» mit 1'503 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Daraufhin wurde von der Landeskanzlei am 13. August 2024 verfügt, dass diese Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 15. August 2024).

Die formulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 29 Abs. 1 Bst. k des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974[1] wird wie folgt geändert:

[1] Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4). **Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden.**

Der aktuell gültige Gesetzestext (in Kursivschrift) sieht hingegen wie folgt aus:

*k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, **die Kranken-** und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4).*

Entgegen der landläufigen Ansicht ist der aktuell gültige Abzug – rein technisch gesehen – kein Pauschalabzug an sich, sondern ein effektiver Abzug mit betragsmässiger Obergrenze. Weil jedoch allein die obligatorischen Krankenkassenprämien in allen Fällen diesen Grenzbetrag übersteigen, wird der Abzug schon heute in der Art eines Pauschalabzugs allen Personen, d. h. ohne tatsächlichen Nachweis gewährt. Aufgrund der doch geringen Höhe im Vergleich zu den effektiven Kosten wird in der Praxis auch keine Anrechnung von allfällig gewährten Prämienverbilligungen vorgenommen.

Der Initiativtext unterscheidet sich inhaltlich vom bisherigen Gesetzestext nun einzig darin, dass der abzugsfähige Grenzbetrag von 2'000 bzw. 4'000 Franken nicht mehr gilt für die obligatorische Krankenversicherung. Deren Prämien sollen neu **zusätzlich**, unlimitiert und in effektiver Höhe abzugsfähig sein. Gemäss dem Initiativtext sollen also alle ihre individuellen Krankenkassenprämien für die Grundversicherung immer in effektiver Höhe zum Abzug bringen können. Der bisherige Grenzbetrag bleibt hingegen weiterhin bestehen als Abzug für alle übrigen Versicherungsprämien, die jedoch individuell mittels Belegen nachgewiesen werden müssten.

Aus diesem Grund muss mit einem **massiven Steuerausfall** gerechnet werden: Die monatliche mittlere Prämie BL im Jahr 2023 hat gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG)[2] für Erwachsene 450 Franken, d. h. 5'400 Franken pro Person und Jahr betragen; für minderjährige Kinder pro Monat 118 Franken, also rund 1'400 Franken pro Kind und Jahr.

---

1 SGS 331

2 Antwort des Regierungsrats zur Interpellation 2022/317 mit Hinweisen

Verwaltungsinterne Simulationsrechnungen mit diesen im Jahr geltenden 2023 Prämien (inkl. Anrechnung des Gesamtvolumens an individuellen Prämienverbilligungen im 2023) haben gezeigt, dass die Umsetzung der formulierten Gesetzesinitiative «Prämienabzug für alle» zu folgenden Steuerausfällen führen kann:

- Staatssteuer: 85–95 Millionen Franken
- Gemeindesteuer: 50–55 Millionen Franken

Inzwischen sind die Prämien im Jahr 2024 jedoch noch weiter gestiegen[3]: Die mittlere Prämie beträgt im Kanton BL im 2024 für Erwachsene 481 Franken pro Monat, d. h. 5'772 Franken pro Jahr; für minderjährige Kinder beträgt sie 125 Franken pro Monat, also 1'500 Franken pro Jahr. Bei steigenden Krankenkassenprämien kann der Steuerausfall zukünftig entsprechend noch höher ausfallen. Mittlerweile sind bereits die Zahlen für das Jahr 2025 bekannt: Die mittlere monatliche Prämie im Kanton BL beträgt 504 Franken für eine erwachsene Person, also 6'048 Franken pro Jahr.

Derartige Steuerausfälle sind für die davon betroffenen öffentlichen Haushalte von Kanton und Gemeinden aktuell schlicht **nicht verantwortbar**. Für den Kanton schränken solche Steuerausfälle den zukünftigen finanziellen Handlungsspielraum – insbesondere für zukünftige Steuerreformen – zu stark ein oder verunmöglichen gar solche überhaupt.

Die Langfriststrategie des Regierungsrats sieht eine separate Einkommenssteuerreform beim Tarif vor, um insbesondere mittlere und höhere Einkommen zu entlasten. Damit soll die Standortattraktivität im Wettbewerb unter den Kantonen wiederhergestellt werden können. Bei einer solchen Reform wird vornehmlich der Einkommenssteuer-Tarif angesprochen, um im gesamtschweizerischen Vergleich (Ranking) besser und damit auch attraktiver dazustehen. Dies ist und kann jedoch noch nicht Gegenstand des vorliegenden Gegenvorschlags zur Initiative sein, weil die Initiative ein ganz anderes Thema beschlägt, nämlich allein den steuerlichen Abzug der Krankenkassenprämien.

Die formulierte Gesetzesinitiative hat einzig die vollständige steuerliche Abzugsfähigkeit von Krankenkassenprämien der Grundversicherung (unter Berücksichtigung allfällig erhaltener Prämienverbilligungen) zum Gegenstand. Insbesondere aus Gründen der Einheit der Materie kann der Gesetzesinitiative kein Gegenvorschlag mit dem Ziel einer Anpassung des Einkommenssteuer-Tarifs gegenübergestellt werden. Dies auch mit Blick auf die Tatsache, dass im Rahmen des vorliegenden Gegenvorschlags zu einer formulierten Gesetzesinitiative von Gesetzes wegen kein öffentliches Vernehmlassungsverfahren vorgesehen ist – und damit die politischen Mitwirkungsrechte eingeschränkt sind. Gerade diesen kommt aber bei einer Reduktion des Einkommenssteuer-Tarifs (verbunden mit einer allfälligen teilweisen Gegenfinanzierung) grosse Bedeutung zu.

Zur Erinnerung: Bei bescheidenen bis mittleren Einkommen steht der Kanton BL noch sehr gut da (Abbildung1), bei höheren bis hohen Einkommen verliert der Kanton BL jedoch in zunehmendem Mass an Attraktivität (Abbildung 2). Dies sollen die beiden nachfolgenden, auf Statistiken der Eidgenössischen Steuerverwaltung fussenden Vergleiche aufzeigen:

[3] BAG kantonale monatliche mittlere Prämien 2023/2024 der oblig. Krankenpflegeversicherung inkl. Wahlfranchisen und Modelle

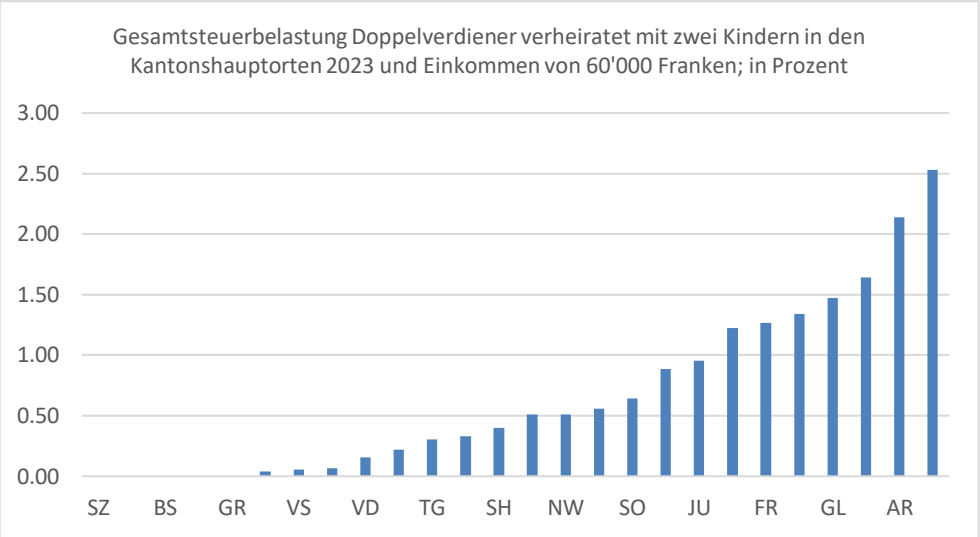

Abbildung 1: Vergleich Steuerbelastung bei Einkommen von CHF 60’000

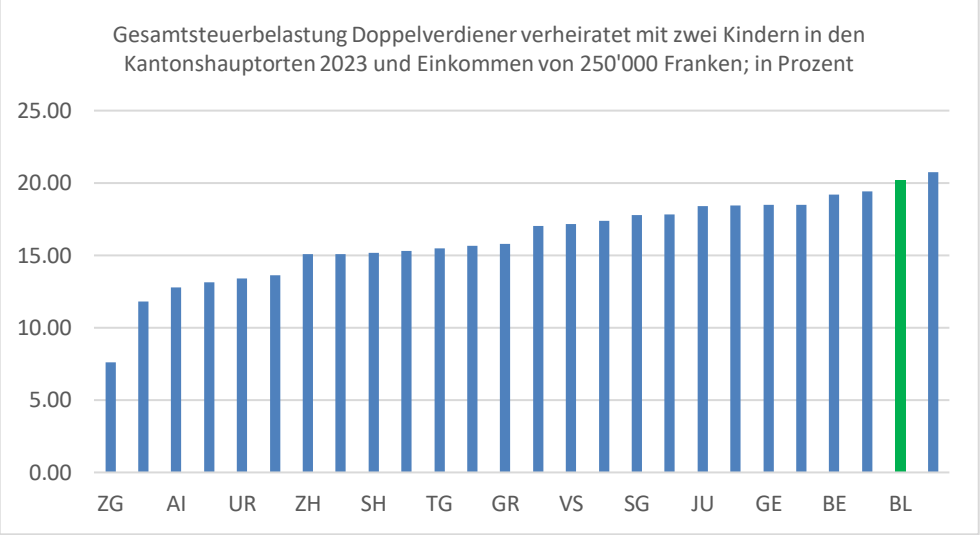

Abbildung 2: Vergleich Steuerbelastung bei Einkommen von CHF 250'000

Aber auch für die Gemeinden, vornehmlich diejenigen im oberen Baselbiet, sind derart massive Steuerausfälle, wie sie die Initiative verursachen würde, nicht mehr verkraftbar. Die Gemeinden müssten mit insgesamt 50-55 Mio. Franken Steuerausfall pro Jahr rechnen. Damit einher gingen wohl oder übel unvermeidbar Steuerfusserhöhungen in den Gemeinden.

Ferner zielt die Initiative in eine Richtung, welche die aktuellen bzw. geplanten Massnahmen des Kantons bei der Reform des **Prämienverbilligungsmodells** (IPV) mit wesentlichen Erhöhungen berührt: Der steuerliche Abzug der effektiven Krankenkassenprämie würde nämlich jeweils um die individuelle Prämienverbilligung zukünftig gekürzt werden, was bisher ja nicht der Fall war. Bei den möglichen Steuerausfällen durch die Initiative wurde in den Simulationsberechnungen mit einem zu verteilenden Prämienverbilligungsvolumen von rund 160 Mio. Franken (2023) gerechnet. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass ein wesentlicher Teil der Prämienverbilligungs-Anspruchsberechtigten nur eine geringe oder gar keine Steuerbelastung trägt (vgl. vorstehende Abbildung 1).

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen bei den Prämienverbilligungen auf Bundesebene wird der Kanton Basel-Landschaft seine Ausgaben für die Prämienverbilligung in den kommenden Jahren stark erhöhen. Dieser Ausbau bei der Prämienverbilligung ist ein wesentlich sinnvollerer Weg, um

die Haushalte von den steigenden Krankenkassenprämien zu entlasten. Mit der Prämienverbilligung können die finanziellen Mittel gezielt zu Gunsten von finanzschwächeren und mittelständischen Haushalten eingesetzt werden. Demgegenüber würde ein Steuerabzug für die Krankenkassenprämien aufgrund der Progression tendenziell die finanzstärkeren Haushalte stärker entlasten: je höher der Steuersatz, umso stärker wirkt sich der Abzug nominal auf den Steuerbetrag aus.

Das Anliegen der Initiative löst hingegen das Grundproblem der stark steigenden Kosten im Gesundheitswesen nicht: es ist lediglich eine reine **Symptombekämpfung** über einen steuerlichen Abzug. Das ist ein Fehlanreiz an sich, indem über steuerliche Korrekturen ein Grundproblem nicht an der Ursache bzw. Wurzel gelöst, sondern lediglich auf eine andere Ebene verschoben wird. Die Herausforderungen der stark steigenden Gesundheitskosten und Prämienbelastungen sind nicht über die Steuerpolitik zu lösen.

Ein steuerlicher Abzug in effektiver Höhe der obligatorischen Krankenkassenprämien könnte zudem einen noch ganz anderen **Fehlanreiz** bewirken: Personen, die bisher ein günstiges Versicherungsmodell mit hoher Franchise gewählt haben, könnte dies dazu bewegen, ihre Franchise zu senken. Die dadurch resultierenden höheren Krankenkassen-Prämien wären ja neu voll steuerlich abzugsfähig. In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, dass der Kanton Basel-Landschaft sämtliche selbst getragenen Krankheitskosten – ohne Berechnung eines Selbstbehalts – steuerlich zum Abzug zulässt.

Zudem ergäbe die Initiative einen erheblichen **Vollzugsaufwand** wegen der konkreten Prüfung aller einzelnen Krankenkassen-Prämienbelege unter Anrechnung individueller Prämienverbilligungen (Verminderung des Abzugs). Ferner müsste ein Abgleich bzw. eine Trennung zu den übrigen (überobligatorischen) Kranken- und anderen Privatversicherungen, Sparzinsen etc. gemacht werden, welche im Fall von Lebens- und Unfallversicherungen nur bis zum jeweiligen Maximalbetrag von 2'000 bzw. 4'000 Franken abgezogen werden könnten.

Je nachdem könnte dies auch einen zusätzlichen Anreiz schaffen, vermehrt in Lebensversicherungen zu investieren, da diese steuerlich bis zum Maximalbetrag auch noch effektiv abzugsfähig werden. Bisher waren diese im «Pauschalbetrag» inbegriffen. Dazu ein illustratives Beispiel eines Doppelverdiener Ehepaars (ohne Kinder und ohne IPV): Abzug effektive obligatorische Krankenversicherung für zwei Personen 12'096 Franken, dazu noch jeweils der Grenzbetrag von 2'000 Franken pro Person für je eine Lebensversicherung (rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit jährlichen Prämien), welche im Gegensatz zur Säule 2 und 3a bei der späteren Auszahlung steuerfrei sein wird.

Abzugsvolumen Versicherungsprämien bisher	Abzugsvolumen Versicherungsprämien gemäss Initiative
für das verheiratete Paar CHF 4'000	für das verheiratete Paar CHF 16'096

Abbildung 3: Tabellarischer Vergleich Abzugsvolumen bisher und gemäss Initiative

Die Eigenschaften der Gesetzesinitiative lassen sich wie folgt darstellen bzw. zusammenfassen:

Gesetzesinitiative	Eigenschaften	Konkret
Bisheriger Abzug für allgemeine Versicherungsprämien mit Grenzbetrag **und zusätzlicher, unbegrenzter und effektiver Abzug der individuellen KK-Prämien für die obligatorische Grundversicherung**	Massive und nicht verantwortbare Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden	Derzeit um die CHF 85-95 Mio. für den Kanton pro Jahr, für die Gemeinden derzeit ca. CHF 50-55 Mio.; Tendenz steigend und kaum vorherseh- bzw. berechenbar; Gemeinden müssten da und dort ihre Gemeindesteuerfüsse erhöhen, um diese Ausfälle kompensieren zu können
	Einschränkung des bzw. Wegfall des finanziellen Handlungsspielraums für die Zukunft	Zukünftige Steuerreformen kaum mehr möglich wie geplant, keine Verbesserung der Standortattraktivität

	Erhöhung des administrativen Steuerveranlagungs- und Vollzugsaufwands	Alle Belege der effektiven Versicherungsprämien einfordern und Abgleich mit Prämienverbilligungen des Kantons (IPV)
	Verkomplizierung des Steuerrechts	Neuer, separater und zusätzlicher Steuerabzug; Unterscheidung zwischen Grundversicherung nach KVG und Zusatzversicherungen nach VVG
	Entharmonisierung	Vereinbarkeit mit Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes fraglich (s. Vorlage 2024/651 über die Rechtsgültigkeit der Initiative)
	Fehlanreize	Symptombekämpfung der steigenden Gesundheitskosten über steuerliche Korrekturen; Auswirkungen auf die Wahlfranchisen; je nachdem zusätzliche Investitionen in Lebensversicherungen

Abbildung 4: Tabellarischer Überblick über die Eigenschaften der Gesetzesinitiative

1.2. Der Gegenvorschlag

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Krankenkassenprämien sieht der Regierungsrat bei diesem Thema zwar durchaus einen gewissen Handlungsbedarf. Der geplante Ausbau bei den individuellen Prämienverbilligungen (IPV) ist aber ein wesentlich sinnvollerer Weg, um die Haushalte von den steigenden Krankenkassenprämien entlasten zu können. Mit der Prämienverbilligung können die finanziellen Mittel gezielt zu Gunsten von finanzschwächeren und mittelständischen Haushalten eingesetzt werden. Ein Steuerabzug für die Krankenkassenprämien würde jedoch tendenziell die finanzstärkeren Haushalte entlasten.

Aufgrund der durch die Initiative verursachten massiven Steuerausfälle, welche geplante bzw. zukünftige Steuerreformen finanziell kaum mehr verkraftbar machen würden, kann der Regierungsrat eine solche, durchaus als finanziell nicht tragbar zu bezeichnende Reform keinesfalls mitverantworten. Oberste Priorität hat für den Regierungsrat die Erhaltung eines finanziellen Handlungsspielraums.[4] Auch viele Baselbieter Gemeinden stehen in einer finanziell angespannten Lage und könnten eine solche Reform, wie sie die Initiative fordert, nicht mehr verkraften; andernfalls müssten sie ihre Gemeindesteuerfüsse erhöhen, um diese Ausfälle kompensieren zu können. Gewonnen mit dem höheren Prämienabzug wäre dann im Resultat nichts.

Da praktisch alle Steuerpflichtigen obligatorisch krankenversichert sind, verlangt die Initiative im Grunde genommen eine allgemeine Steuersenkung, welche erst noch diejenigen Personen steuerlich belohnen würde, die kein alternatives Versicherungsmodell und keine höhere Franchise gewählt haben (je höher die tatsächliche Prämie, umso höher wäre gemäss Initiative der zulässige Steuerabzug). Damit würden völlig falsche Anreize gesetzt.

Der Regierungsrat stellt deshalb der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Die bisherigen Abzüge für Versicherungsprämien sollen um den Faktor 1,5 erhöht werden und auch technisch als Pauschalabzüge bezeichnet werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrags[5], dass das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten ist und das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern. Dies ganz im Gegensatz zur Initiative.

Der Gegenvorschlag fällt, was die damit verbundenen Steuerausfälle betrifft, deshalb weit moderater aus. Mit einem Minderertrag von jährlich rund 26 Mio. Franken ist der Gegenvorschlag einerseits noch verantwortbar, aber auch besser planbar – ohne Ungewissheiten, wie sie die Initiative beinhaltet. Andererseits wahrt der Gegenvorschlag damit den finanziellen Handlungsspielraum, um

[4] AFP 2025-2028 (LRV 2024/461), Finanzstrategie, S. 68
[5] in § 133a KV; SGS 100

inskünftig noch andere Einkommenssteuer-Reformen angehen zu können, wie beispielsweise einen neuen Einkommenssteuer-Tarif. Eine solche Reform sprengt jedoch den Rahmen des Gegenvorschlags. Im Rahmen des vorliegenden Gegenvorschlags zu einer formulierten Gesetzesinitiative ist von Gesetzes wegen kein öffentliches Vernehmlassungsverfahren vorgesehen. Damit sind die politischen Mitwirkungsrechte eingeschränkt. Gerade diesen kommt aber bei einer Reduktion des Einkommenssteuer-Tarifs eine wesentliche Bedeutung zu.

Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag wird dem aktuellen Bedürfnis nach einer vermehrten Berücksichtigung der erhöhten Krankenkassenprämien nachgelebt. Die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und die Ausgestaltung als Pauschalabzug (d. h. ohne Nachweis der effektiv getätigten Ausgaben) bringt eine steuerliche Entlastung für alle Steuerpflichtigen und kommt dem Anliegen der Initiative ein Stück weit entgegen. In Verbindung mit den bereits erwähnten zukünftigen Verbesserungen bei der Prämienverbilligung entsteht insgesamt eine massvolle Entlastung der Bevölkerung von den steigenden Krankenkassenprämien.

Im Gegensatz zur Initiative berücksichtigt der Gegenvorschlag aber auch noch zwei andere wichtige und aktuelle Anliegen; er ist deshalb nicht einseitig auf den Abzug der Krankenkassenprämien fokussiert wie die Initiative.

Zu diesen aktuellen Anliegen, welche im Gegenvorschlag enthalten sind, gehören die Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten sowie des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten. Mit diesen beiden Massnahmen können die Erwerbstätigkeiten gefördert werden – insbesondere von Frauen. Damit werden zusätzliche steuerliche Erwerbsanreize geschaffen, um dem aktuellen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Das hat wiederum auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Gegenvorschlag	Massnahme	Geschätzte Ausfälle in Mio. CHF	Eigenschaften
Abzug für Versicherungsprämien	Erhöhung des Abzugs (inkl. Ausgestaltung als Pauschalabzug) um die Hälfte, d. h. von CHF 2'000 auf neu CHF 3'000 pro erwachsene Person und von CHF 450 auf neu CHF 700 pro Kind	- 25	Massvolle Entlastung aller steuerpflichtigen Personen aufgrund steigender Krankenkassenprämien; wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird über Prämienverbilligungen berücksichtigt
Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten	Erhöhung des Abzugs von max. CHF 12'000 auf neu max. CHF 18'000 (überwiesene Motion 2021/256 der FDP-Fraktion)	ca. - 0,5	Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung; Massnahme gegen Fachkräftemangel
Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten	Erhöhung des Abzugs von max. CHF 10'000 auf neu max. CHF 25'000 (wie direkte Bundessteuer)	nicht messbar/tendenziell eher gering	Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen; Massnahme gegen Fachkräftemangel
Leibrentenbesteuerung	Anpassung der Leibrentenbesteuerung an zwingende Harmonisierungsvorgaben des Bundes	ca. - 0,8	Für den Kanton zwingende Vorgabe; Verweis auf Bund
TOTAL		**ca. - 26,3**	

Abbildung 5: Tabellarischer Überblick über die Massnahmen des Gegenvorschlags

1.3. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht 2
1.1. Die Initiative 2
1.2. Der Gegenvorschlag 6
1.3. Inhaltsverzeichnis 8
2. Bericht 9
2.1. Ausgangslage 9
2.2. Inhalt der Initiative 9
2.3. Auswirkungen der Initiative 9
2.4. Mögliche sonstige Auswirkungen der Initiative 10
2.5. Ähnliche Vorhaben beim Bund und in anderen Kantonen 10
2.5.1. Bund 11
2.5.2. Kanton Aargau 11
2.5.3. Kanton Basel-Stadt 11
2.5.4. Kanton Solothurn 12
2.5.5. Kanton Zürich 12
2.5.6. Kanton Luzern 12
2.5.7. Kanton Bern 12
2.5.8. Kanton Zug 12
2.6. Stellungnahme des Regierungsrats 12
2.7. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats 13
2.7.1. Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien (§ 29 Abs. 1 lit. k) 13
2.7.2. Erhöhung des Abzugs für die Fremdbetreuung von Kindern (§ 29 Abs. 1 lit. c) 14
2.7.3. Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten (§ 29 Abs. 1 lit. k^{ter}) 14
2.7.4. Anpassung bei der Leibrentenbesteuerung (§ 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 lit. g) 15
2.8. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung 16
2.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum 17
2.10. Finanzielle Auswirkungen 17
2.11. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung 18
2.12. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat) 18
2.13. Vorstösse des Landrats 18
3. Anträge 20
3.1. Beschluss 20
3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats 21
4. Anhang 21

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Gemäss der zustande gekommenen und ausformulierten Gesetzesinitiative soll § 29 Abs. 1 Bst. k des Steuergesetzes (StG)[6] wie folgt geändert werden:

[1] Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4). Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden.

Im Vergleich zum aktuellen Gesetzestext soll § 29 Abs. 1 Bst. k StG wie folgt geändert werden (Änderungen hervorgehoben):

Initiativtext	Geltender Gesetzestext
k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, ~~**die Kranken-**~~ und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4). **Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden.**	k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4).

Abbildung 6: Gegenüberstellung Initiativtext und geltender Gesetzestext

2.2. Inhalt der Initiative

Der Initiativtext unterscheidet sich inhaltlich vom bisherigen Gesetzestext einzig darin, dass der abzugsfähige Grenzbetrag von 2'000 bzw. 4'000 Franken nicht mehr gilt für die obligatorische Krankenversicherung, deren Prämien neu unlimitiert abzugsfähig sein sollen. Entgegen der landläufigen Ansicht ist der bisherige Abzug kein Pauschalabzug an sich, sondern ein effektiver Abzug mit betragsmässiger Obergrenze. Weil jedoch allein die Krankenkassenprämien in allen Fällen diesen Grenzbetrag tatsächlich übersteigen, wird in der Praxis der Abzug wie ein Pauschalabzug allen Personen, also ohne konkreten Nachweis gewährt. Aufgrund der doch geringen Höhe dieser Beträge im Vergleich zu den effektiven Kosten der Krankenpflegeversicherung wird in der Praxis auch keine Anrechnung von allfällig gewährten Prämienverbilligungen vorgenommen.

2.3. Auswirkungen der Initiative

Gemäss dem formulierten Initiativtext sollen neu alle ihre individuellen Krankenkassenprämien für die obligatorische Grundversicherung immer in effektiver Höhe zum Abzug bringen können. Es braucht folglich auch keine Indexierung dieser Abzüge. Einerseits muss dadurch mit einem erheblichen Steuerausfall gerechnet werden. Die mittlere Prämie BL für Erwachsene im 2023 beträgt pro Monat 450 Franken gemäss BAG[7] = 5'400 Franken pro Person und Jahr; für jugendliche Erwachsene = für minderjährige Kinder rund 1'400 Franken pro Kind und Jahr. Die dadurch zu erwartenden Mindererträge sind also enorm hoch, ohne dass sich dadurch der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich punkto Standortattraktivität (Ranking Steuerbelastungsvergleiche mittels

[6] SGS 331

[7] Antwort des Regierungsrats zur Interpellation 2022/317 (mit Hinweisen)

Steuersätzen) wesentlich verbessert. Wie die kantonale Verwaltung anhand von durchgeführten Simulationsberechnungen mit dem Steuerjahr 2018 sowie den mittleren Prämien des Jahres 2023 gemäss BAG für den Kanton BL (inkl. Anrechnung Prämienverbilligungen) ermittelt hat, können die steuerlichen Mindererträge wie folgt aussehen:

Staatssteuer: 85–95 Millionen Franken
Gemeindesteuer: 50–55 Millionen Franken

Die sog. «Mittlere Prämie»[8] gemäss BAG stützt sich auf die Bestandesschätzungen der Versicherer. Je nachdem können viele Versicherte jedoch ihre Krankenversicherer wechseln, erhöhen bei ihrem bestehenden Krankenversicherer die Franchise oder entscheiden sich für ein günstigeres Versicherungsmodell, um Prämienerhöhungen etwas abzufedern. Früher verwendete das BAG für Durchschnittsberechnungen die sogenannte Standardprämie als Referenzgrösse, also den Preis für die obligatorische Krankenpflegeversicherung einer erwachsenen Person mit 300 Franken Franchise, mit Unfalldeckung und ohne Einschränkung der Leistungserbringer. Die Standardprämie wird heute jedoch nicht mehr verwendet, um die Prämienentwicklung abzubilden, da sie nicht mehr repräsentativ ist. Grund dafür ist, dass über 80 Prozent der Versicherten heute eine höhere Franchise, ein Modell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer oder eine Kombination der beiden wählen.

Inzwischen sind die mittleren Prämien im 2024 noch weiter gestiegen[9]: sie beträgt im Kanton BL im 2024 für Erwachsene 481 Franken pro Monat, d. h. 5'772 Franken pro Jahr; für minderjährige Kinder beträgt sie 125 Franken pro Monat, also 1'500 Franken pro Jahr. Bei steigenden Krankenkassenprämien wird der Steuerausfall deshalb zukünftig entsprechend noch höher ausfallen. Mittlerweile sind die Zahlen für das Jahr 2025 bekannt: Die mittlere monatliche Prämie im Kanton BL beträgt 504 Franken für eine erwachsene Person, d. h. 6'048 Franken pro Jahr.

2.4. Mögliche sonstige Auswirkungen der Initiative

Der wesentlich erhöhte, d. h. Abzug in effektiver Höhe der obligatorischen Krankenkassenprämien könnte Personen, die bisher ein günstiges Versicherungsmodell gewählt haben, dazu bewegen, ihre Franchise zu senken, weil die daraus resultierenden höheren Prämien ja neu voll steuerlich abzugsfähig wären.

Nebst der Abzugsmöglichkeit der Krankenversicherungsprämien für die obligatorische Versicherung – also nach KVG[10], nicht aber Zusatzversicherungen nach VVG[11] – ermöglicht die gemäss Initiativtext beibehaltene Obergrenze von 2'000 bzw. 4'000 Franken, dass Prämien für die Lebensversicherung der Säule 3b bis zu diesem Betrag zusätzlich abziehbar werden. Daraus könnte sich ein Impuls auf den Lebensversicherungsmarkt ergeben. Dies gilt insbesondere für Kapitalversicherungen, die als der Vorsorge dienend gelten (periodische Prämienzahlungen) und deren Auszahlungen später einkommenssteuerfrei sein werden. Dies kann zusätzliche Fehlanreize auslösen.

2.5. Ähnliche Vorhaben beim Bund und in anderen Kantonen

Wie aus den nachfolgenden Beispielen hervorgeht, werden sowohl auf Bundesebene als eben auch auf kantonaler Ebene regelmässig vergleichbare Bestrebungen bei der Einkommenssteuer vorgenommen.

---

8 Zum Unterschied Mittlere Prämie und Standardprämie/Durchschnittsprämie: Mittlere Prämie – Priminfo (admin.ch)

9 BAG: kantonale monatliche mittlere Prämien 2023/2024 der oblig. Krankenpflegeversicherung inkl. Wahlfranchisen und Modelle

10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG); SR 832.10

11 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG); SR 221.229.1

2.5.1. Bund

Am 1. Oktober 2021 erliessen die eidg. Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).[12] Damit wurde der maximale Abzug für Kosten der Kinderdrittbetreuung per 1. Januar 2023 auf 25'000 Franken pro Jahr und Kind erhöht. Zwischenzeitlich wurde dieser Abzug aufgrund eingetretener Teuerung per 1. Januar 2025 auf maximal 25'800 Franken erhöht. Ferner erliess das eidg. Parlament am 17. Juni 2022 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen.[13] Damit wird inskünftig der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen bei der direkten Bundessteuer differenziert besteuert, d. h. dem jeweiligen Zinsumfeld angepasst – und nicht mehr wie bisher im Umfang von pauschal 40 Prozent als Ertrag im Einkommen besteuert. Die gleichzeitige Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes (StHG) verlangt eine identische Besteuerung bei den Kantons- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2025.

Eine Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien[14] wurde vom eidg. Parlament hingegen abgelehnt, d. h. auf die Vorlage wurde gar nicht eingetreten. Dies wegen der damit verbundenen erheblichen Steuerausfälle. Aufgrund einer Motion war vorgesehen, den maximalen Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für Alleinstehende von bisher 1'800 auf neu 3'000 Franken zu erhöhen. Für Ehepaare sollte neu ein Pauschalabzug von neu 6'000 statt bisher 3'600 Franken möglich sein und für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen neu einer von 1'200 statt 700 Franken. Inzwischen wurde dieser Abzug aufgrund eingetretener Teuerung per 1. Januar 2025 nur für Ehepaare auf 3'700 Franken erhöht.

2.5.2. Kanton Aargau

Der Grosse Rat hat Ende 2021 eine Änderung des Steuergesetzes verabschiedet. Einerseits wird der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen von heute 2'000 bzw. 4'000 Franken auf neu 3'000 bzw. 6'000 Franken erhöht. Es handelt sich dabei wie bisher um einen reinen Pauschalabzug – ohne Berücksichtigung von individuellen Prämienverbilligungen. Per Steuerperiode 2024 wurden diese Ansätze teuerungsbedingt angehoben auf 3'400 bzw. 6'800 Franken. Zudem ist noch eine Änderung des Steuergesetzes in der politischen Beratung. Dabei sollen insbesondere der Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten von bisher 10'000 auf neu 25'000 Franken sowie der Abzug für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten von bisher 12'000 auf neu 18'000 Franken erhöht werden.

2.5.3. Kanton Basel-Stadt

Mit Beschluss vom März 2022 hat der Regierungsrat einen Ratschlag zur Änderung des Steuergesetzes an den Grossen Rat verabschiedet. Die Revision beinhaltete einen Gegenvorschlag zu der von der Gemeinde Riehen lancierten, aber inzwischen zurückgezogenen Gemeindeinitiative «Entlastung von Familien», welche eine Erhöhung des Kinderabzugs beabsichtigte. Infolge weiterer parlamentarischer Vorstösse wurde eine Änderung des Steuergesetzes auch in weiteren Bereichen beschlossen. Insbesondere ist der Versicherungsabzug neu als Pauschalabzug ausgestaltet und auf 8'300 Franken für Verheiratete bzw. 4'100 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erhöht worden. Prämienverbilligungen werden dabei nicht angerechnet, weil es sich neu um einen allgemeinen Pauschalabzug handelt. Ferner ist der Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten wie beim Bund auf neu 25'000 Franken angehoben worden. Diese Gesetzesänderung ist in der Volksabstimmung vom 12. März 2023 mit deutlicher Mehrheit angenommen worden. Der Regierungsrat hat das Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 beschlossen.

---

[12] BBl 2021, 2320

[13] BBl 2022, 1566

[14] BBl 2022, 1722

2.5.4. Kanton Solothurn

In der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde die Volksinitiative «Jetz si mir draa» abgelehnt, hingegen wurde der Gegenvorschlag der Regierung knapp angenommen. Der Gegenvorschlag sieht eine tarifliche Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen, eine Erhöhung des Kinderabzugs (vom Einkommen) von bisher 6'000 auf neu 9'000 Franken sowie neu eine Begrenzung des Pendlerabzugs auf 7'000 Franken vor. Diese Gesetzesänderung ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Derzeit ist noch eine neue Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern in der politischen Diskussion. Im Wesentlichen beinhaltet die neue Vorlage eine Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien auf neu 5'500 Franken für Verheiratete, 2'750 Franken für Alleinstehende und 725 Franken für Kinder.

2.5.5. Kanton Zürich

Der Kantonsrat hat im April 2022 einem Gegenvorschlag des Regierungsrats zu einer Volksinitiative der SVP zugestimmt, die höhere Abzüge für Krankenkassenprämien verlangt. Gemäss dem Gegenvorschlag werden die Abzüge für Ledige auf maximal 2'900 Franken erhöht, Verheiratete sollen maximal 5'800 Franken abziehen können. Die Volksinitiative verlangte noch höhere Abzüge (Grenzbeträge): 3'600 Franken für Ledige und 7'200 Franken für Verheiratete. Die Volksabstimmung darüber hat am 27. November 2022 stattgefunden; dabei wurde der Gegenvorschlag bei der Stichfrage mit knapper Mehrheit angenommen. Die Gesetzesänderung ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Zudem hat der Kantonsrat am 21. August 2023 eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Entsprechend dem Antrag des Regierungsrats wird der Höchstabzug für Kinderdrittbetreuungskosten von heute 10'000 auf 25'000 Franken pro Kind erhöht. Damit soll die Abzugshöhe bei den Staats- und Gemeindesteuern an die direkte Bundessteuer angeglichen werden. Die Referendumsfrist ist inzwischen abgelaufen und die Teilrevision am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

2.5.6. Kanton Luzern

Der Kantonsrat hat am 18. März 2024 die Steuergesetzrevision 2025 beschlossen. Es geht insbesondere auch um eine Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern von bisher 6'000 auf neu 20'000 Franken. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen.

2.5.7. Kanton Bern

Der Grosse Rat hat am 9. März 2023 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Mit dieser Steuergesetzrevision 2024 will der Kanton Bern insbesondere verschiedene Vorgaben des Bundesrechts umsetzen sowie den maximalen Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung von bisher 12'000 auf neu 16'000 Franken erhöhen.

2.5.8. Kanton Zug

Ähnlich wie der Kanton Basel-Stadt erwirtschaftet der Kanton Zug jährlich massive Überschüsse (im 2023 rund 460 Mio. Franken). Diese Überschüsse sollen deshalb in der einen oder anderen Form an die Bevölkerung zurückgegeben werden. Es ist deshalb unter Anderem geplant, die steuerlichen Abzüge für Krankenkassen von bisher 3'400 bis 10'200 Franken (zuzüglich 1'100 Franken pro Kind) auf 4'600 bis 13'800 Franken (zuzüglich 1'600 Franken pro Kind) ab 2026 zu erhöhen.

2.6. Stellungnahme des Regierungsrats

Vor diesen Hintergründen sieht der Regierungsrat beim Thema «Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien» durchaus einen gewissen Handlungsbedarf. Die enormen Steuerausfälle, welche die Initiative verursachen würde, beschränken den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons für die Zukunft jedoch zu stark. Zukünftige Steuerreformen würden dadurch finanziell kaum oder sogar nicht mehr wie geplant verkraftbar gemacht werden. Deshalb – und auch aus Rücksicht auf die angespannte Finanzlage vieler Gemeinden – stellt der Regierungsrat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Dieser fällt, was die damit verbundenen Steuerausfälle betrifft, weit

moderater aus. Die Initiative ist zudem einseitig und enthält nur ein Thema: den (zusätzlichen) vollen Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenkassen-Grundversicherung. Der Gegenvorschlag berücksichtigt hingegen auch noch zwei andere wichtige politische Anliegen und ist deshalb nicht einseitig auf den Abzug der Krankenkassenprämien fokussiert.[15]

2.7. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats

2.7.1. Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien (§ 29 Abs. 1 lit. k)

Entgegen landläufiger Ansicht ist der aktuell gültige Abzug für Versicherungsprämien kein Pauschalabzug an sich, sondern – gemäss der gesetzlich formulierten Bestimmung – ein effektiver Abzug, aber mit betragsmässiger Obergrenze (Grenzbetrag). In der Realität übersteigen jedoch die effektiven Krankenkassenprämien in allen Fällen diesen Grenzbetrag. Allein deshalb wird der Abzug in der Praxis wie ein Pauschalabzug allen Personen gewährt; also ohne effektiven Nachweis der tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien. Aufgrund der doch geringen Höhe des Abzugs im Vergleich zu den effektiven Kosten wird in der Praxis auch keine Anrechnung von allfällig gewährten individuellen Prämienverbilligungen vorgenommen.

Der Regierungsrat sieht nun ein gewisses Bedürfnis für die Berücksichtigung des Kostenanstiegs bei den Krankenkassenprämien durchaus ein. Der steuerliche Abzug derselben soll deshalb auch erhöht werden. Ein Abzug in tatsächlicher und unlimitierter Höhe für die (obligatorische) Krankenversicherung hätte jedoch einerseits unverantwortlich hohe Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden zur Folge: Gemäss BAG betragen die mittleren Prämien im 2024[16] im Kanton BL für Erwachsene 481 Franken pro Monat, d. h. 5'772 Franken pro Jahr; für minderjährige Kinder 125 Franken pro Monat, also 1'500 Franken pro Jahr. Inzwischen sind die Zahlen für das Jahr 2025 bekannt: Die mittlere monatliche Prämie im Kanton BL beträgt 504 Franken für eine erwachsene Person, also 6'048 Franken pro Jahr; für minderjährige Kinder beträgt sie jährlich rund 1'560 Franken.

Zudem ergäbe dies einen massiven Vollzugsaufwand: Prüfung aller einzelnen Krankenkassen-Prämienbelege unter Anrechnung von individuellen Prämienverbilligungen (Abzugsminderung), Abgrenzungen zu übrigen Privatversicherungen, Sparzinsen etc., was nicht im Sinn des in der Kantonsverfassung vorgesehenen Vereinfachungsauftrags liegt.[17]

Der Regierungsrat schlägt nun eine Erhöhung der bisherigen Abzüge für Versicherungsprämien um die Hälfte vor (Faktor 1.5), d. h. neu beträgt der Abzug pro Person 3'000 Franken. Für Kinder wird der Abzug von bisher 450 auf neu 700 Franken pro Kind erhöht.

Abzug Versicherungsprämien	Einzelperson in CHF	Verheiratete in CHF	Pro Kind
BL (bisher)	2'000	4'000	450
BL (neu)	**3'000**	**6'000**	**700**

Abbildung 7: Übersicht Abzug Versicherungsprämien bisher und neu

Zudem soll dieser Abzug neu gesetzestechnisch als tatsächlicher Pauschalabzug ausgestaltet werden, also völlig unabhängig von der jeweils individuellen Situation sowie ohne Anrechnung von Prämienverbilligungen. Auf diese Weise können die damit verbundenen Steuerausfälle einerseits besser kalkulierbar und andererseits auch finanziell verkraftbarer gemacht werden. Der Vollzugsaufwand ist dadurch ebenfalls wesentlich geringer.

---

15 S. dazu auch AFP 2025-2028 (LRV 2024/461), S. 40 (LFP 1)

16 BAG: kantonale monatliche mittlere Prämien 2023/2024 der oblig. Krankenpflegeversicherung inkl. Wahlfranchisen und Modelle

17 § 133a KV

Die Situation für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern sieht also folgendermassen aus:

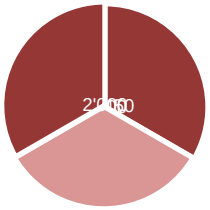

Abzug bisher: 4'900 Franken

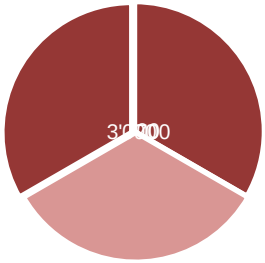

Abzug neu: 7'400 Franken

Abbildung 8: Vergleich Abzugssituation bisher und neu

Der Kanton Basel-Landschaft positioniert sich damit auch in eine durchaus konkurrenzfähige Situation im Vergleich zu anderen unter Ziffer 2.5. erwähnten Kantonen:

Abzug Versicherungsprämien	Einzelperson in CHF	Verheiratete in CHF
Bund (aktuell)	1'800	3'700
SO (aktuell)	2'500	5'000
SO (geplant)	2'750	5'500
ZH (neu)	2'900	5'800
AG (neu)	3'400	6'800
BS (neu)	4'100	8'300
BL (bisher)	2'000	4'000
BL (neu)	**3'000**	**6'000**

Abbildung 9: Übersicht Abzug Versicherungsprämien in diversen Kantonen und beim Bund

2.7.2. Erhöhung des Abzugs für die Fremdbetreuung von Kindern (§ 29 Abs. 1 lit. c)

Der Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern soll von bisher 10'000 Franken auf neu 25'000 Franken erhöht werden. Damit wird der Abzug bei den Staats- und Gemeindesteuern an denjenigen bei der direkten Bundessteuer per 1. Januar 2023 noch geltenden Betrag angepasst. Dadurch wird einerseits eine vertikale Annäherung bzw. Steuerharmonisierung mit dem Bund erreicht, was etwas vereinfachend sowohl bei der Steuerdeklaration als auch bei der Veranlagungstätigkeit wirkt. Andererseits kann dadurch auch eine gewisse Förderung der Erwerbstätigkeit von Eltern erreicht werden, welche gerade in Zeiten des Mangels an Fachkräften wünschenswert ist. Der Abzug wird dabei bewusst auf einen runden Betrag festgelegt. Der Kanton Basel-Landschaft baut konsequent bestehende Hürden ab, die eine stärkere Partizipation insbesondere von Frauen und Arbeitnehmenden mit familiären Verpflichtungen im Arbeitsmarkt ermöglichen soll.[18]

2.7.3. Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten (§ 29 Abs. 1 lit. k^{ter})

Mit einer Erhöhung des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten soll die stetige berufliche Entwicklung steuerlich gefördert werden. Der Abzug beträgt derzeit 12'000 Franken pro Person und Jahr. Neu soll dieser auf 18'000 Franken erhöht werden. Damit wird das Anliegen der modifiziert überwiesenen Motion 2021/256 der FDP-Fraktion erfüllt sowie eine Angleichung an den Nachbarkanton Basel-Stadt erreicht. Es ist dies unter anderem auch eine indirekte Massnahme gegen den aktuellen Fachkräftemangel. Die Herausforderungen für die Standortförderung des Kantons Basel-

[18] AFP 2025-2028 (LRV 2024/461), Schwerpunkt Standortqualität, S. 15

Landschaft liegen in den nächsten zehn Jahren weiterhin in der Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Fachkräften.[19]

2.7.4. Anpassung bei der Leibrentenbesteuerung (§ 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 lit. g)

Am 17. Juni 2022 beschlossen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen, welches eine Änderung sowohl des DBG als auch des StHG vorsieht.[20] Damit wird der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen dem tatsächlichen Zinsumfeld angepasst – und nicht mehr wie bisher pauschal zu 40 Prozent als Ertrag besteuert. Dadurch wird eine neue, wesentlich differenziertere Besteuerung von Leibrenten bewirkt. Die Kantone müssen dies aufgrund der Steuerharmonisierung zwingend auch so per 1. Januar 2025 auf kantonaler Ebene umgesetzt haben; sie haben hier also keinen Spielraum.

Von Leibrenten wurde bisher ein Anteil von pauschal 40 Prozent als Ertrag mit der Einkommenssteuer erfasst. Dies war im heutigen Zinsumfeld bekanntlich viel zu hoch. Die dadurch resultierende systematische Überbesteuerung von Rentenleistungen wurde deshalb per 1. Januar 2025 beseitigt und sowohl bei Rückgewähr als auch beim Rückkauf von Leibrentenversicherungen deutlich gemildert. Das bewirkt für alle davon betroffenen Personen eine allgemeine steuerliche Entlastung ab dem Steuerjahr 2025.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen im StHG in Bezug auf die neue Leibrentenbesteuerung sehen wie folgt aus:

Art. 7 Abs. 2

2 Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfründungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

a. Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908[21] (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004[22] bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
   1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}}\right] \cdot 100\,\%$$

   2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

b. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfründungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
   1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}}\right] \cdot 100\,\%$$

   2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

2 Allgemeine Abzüge sind:

b. die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfründungsverträgen;

---

[19] AFP 2025-2028 (LRV 2024/461), Standortqualität, S. 74
[20] BBl 2022, 1566
[21] SR 221.229.1
[22] SR 961.01

Diese gesetzliche Bestimmung ist eine der am wenigsten verständlichen steuerlichen Regelungen überhaupt.[23] Aufgrund der äusserst komplexen Regelung des steuerbaren Ertragsanteils mittels einer mathematischen Formel wird zur Vereinfachung im kantonalen Steuergesetz ein direkter Verweis auf die Bundesregelung (direkte Bundessteuer) vorgeschlagen, wie dies beispielsweise auch in § 29 Abs. 2bis für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bereits so vorkommt.

StHG	StG (neu)
– Art. 7 Abs. 2 – Art. 9 Abs. 2	– § 27 Abs. 1 (mit Verweis auf die Regelung bei der direkten Bundessteuer) – § 29 Abs. 1 lit. g (mit Verweis auf die Regelung in § 27 StG)

Abbildung 10: Einordnung der StHG-Bestimmungen ins kantonale Steuergesetz BL (StG)

Die Meldungen gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer,[24] die neu jährlich und in elektronischer Form erfolgen, geben den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden gute Kontrollmöglichkeiten für inländische Renten, die gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgerichtet werden. Für die korrekte Besteuerung von Leibrenten nach Zivilrecht (Obligationenrecht) sowie von ausländischen Leibrentenversicherungen wird die ESTV im Sinne einer Hilfestellung sowohl für die Steuerpflichtigen (Steuererklärung) als auch für die kantonalen Steuerbehörden (Steuerveranlagung) jährlich eine Liste mit den steuerbaren Ertragsanteilen sowie den jährlichen Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Die Einführung der Neuregelung bedeutet für die kantonale Steuerverwaltung einen Initialaufwand zur Anpassung ihrer Steuerapplikation NEST.

Trotz dem sich in der Zwischenzeit veränderten Zinsumfeld sinkt für die steuerpflichtigen Personen insgesamt die Steuerbelastung für Leistungen aus Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfründungsverträgen ab dem Jahr 2025. Auch in absehbarer Zeit wird sie wesentlich unter dem Niveau des bisherigen Rechts bleiben.

2.8. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Gemäss Langfristplanung 2022–2031 (LRB 2021/503) beabsichtigt der Regierungsrat, dass der Kanton Basel-Landschaft wettbewerbsfähig bleibt und Steuern erhebt, die für natürliche und juristische Personen im regionalen, nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind. Im Bereich der natürlichen Personen will der Regierungsrat das Steuersystem modernisieren, transparenter und ausgeglichener gestalten und damit die Attraktivität des Kantons als Wohnort stärken.

In der Mittelfristplanung (AFP 2023-2026; Ziff. 2.2) sollen mittels zwei Revisionen des Steuergesetzes das Steuersystem im Bereich der natürlichen Personen modernisiert sowie transparenter und ausgeglichener gestaltet werden. Damit wird die Attraktivität des Kantons als Wohnort erhöht. Die zwei Stossrichtungen sind einerseits die (bereits beschlossene) Reform der Vermögenssteuern und die Reform der Einkommenssteuern. Eine Art von zusätzlicher Reform liegt nun – jedoch nur teilweise und noch ohne Tarifmassnahme – mit diesem Gegenvorschlag des Regierungsrats vor. Dieser «Zwischenschritt» ist politisch durch die Gesetzesinitiative verursacht worden. Eine Reform über den Einkommenssteuer-Tarif soll im Rahmen des finanziellen Handlungsspielraums sowie im ordentlichen Gesetzgebungsprozess (mit Vernehmlassungen) erfolgen, nicht im Rahmen eines Gegenvorschlags. Die Initiative hat lediglich die steuerliche Abzugsseite zum Thema.

[23] Dies wurde in der Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft an den Bund auch als nicht transparent bzw. nicht vollzugsfreundlich kritisiert.

[24] SR 642.21

Gemäss der Strategie zur Standortqualität im AFP 2025-2028 (Schwerpunkt Standortqualität, S. 15) will der Kanton Basel-Landschaft konsequent bestehende Hürden abbauen, um eine stärkere Partizipation von Frauen und Arbeitnehmenden mit familiären Verpflichtungen im Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Er setzt sich zudem für die Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Fachkräften ein. Diese beiden Anliegen werden im Gegenvorschlag steuerlich in der Form von entsprechend erhöhten Abzügen (für Kinderdrittbetreuungskosten sowie für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten) berücksichtigt.

2.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Es geht vorliegend um eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331). Diese Änderung des Steuergesetzes im Sinne des Gegenvorschlags zur Gesetzesinitiative unterliegt – ohne Vernehmlassungsverfahren – dem obligatorischen Referendum.

2.10. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

Mindererträge der **Initiative**

Der Regierungsrat geht aufgrund von Simulationsberechnungen der kantonalen Steuerverwaltung davon aus, dass die aufgrund der Gesetzesinitiative zu erwartenden Mindererträge bei der Einkommensteuer von natürlichen Personen wie folgt aussehen können:

Staatssteuer:	CHF 85–95 Mio. Mindererträge
Gemeindesteuer:	CHF 50–55 Mio. Mindererträge

Mindererträge des **Gegenvorschlags**

Die ebenso durchgeführten Simulationsberechnungen ergeben folgende finanzielle Auswirkungen des Gegenvorschlags:

Erhöhung der Pauschalabzüge für Versicherungsprämien

Staatssteuer:	CHF 25 Mio. Mindererträge
Gemeindesteuer:	CHF 14,5 Mio. Mindererträge

Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten sowie des Abzugs für berufliche Aus- und Weiterbildungskosten und neue Leibrentenbesteuerung:

Staatssteuer:	CHF 1,3 Mio. Mindererträge
Gemeindesteuer:	CHF 0,75 Mio. Mindererträge

Der Gegenvorschlag des Regierungsrats kostet deshalb den Kanton insgesamt um die 26 Millionen Franken, also etwas weniger als ein Drittel der Initiative.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat schlägt die vorliegende Gesetzesänderung im Sinne des Gegenvorschlags vor bzw. empfiehlt diese zur Annahme, ohne dass im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 konkret

entsprechende Mittel dafür eingestellt sind. Damit kann aber das Risiko in der Volksabstimmung minimiert und der finanzielle Handlungsspielraum für die Zukunft gewahrt werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Vorteil beim Gegenvorschlag liegt in der Breitenwirkung der einzelnen Massnahmen. Dadurch wird eine allgemein wirkende steuerliche Attraktivitätssteigerung erreicht, indem auch Personen ohne individuelle Prämienverbilligung (IPV) eine gewisse steuerliche Entlastung erfahren. Folglich wirkt sich dies auch in gewisser Weise auf die steuerliche Wohnortqualität im gesamten Kantonsgebiet aus, ohne dass es den Kanton und die Gemeinden – im Gegensatz zur Initiative – finanziell in unverantwortlicher Weise strapazieren würde. Durch den massvollen Gegenvorschlag wird auch der finanzielle Handlungsspielraum für die Zukunft gewahrt. Ferner werden durch die spürbaren Erhöhungen der Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten sowie für die beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zusätzliche Erwerbsanreize geschaffen, welche von volkswirtschaftlichem Nutzen sein können.

Risiken bestehen bei einer Annahme der Gesetzesinitiative bzw. einem fehlenden Gegenvorschlag: das Anliegen der Initiative um eine steuerliche Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei den aktuell gestiegenen Krankenkassenprämien kann in einer Volksabstimmung ein gewisses Verständnis wecken. Deshalb soll der Gegenvorschlag diesem aktuellen Bedürfnis in finanziell verantwortbarem Ausmass entgegenkommen.

2.11. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.12. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Die Regulierungsfolgenabschätzung nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes ergibt, dass die im vorliegenden Gegenvorschlag enthaltenen Massnahmen nicht die KMU selbst, sondern die natürlichen Personen in ihrem Privatbereich betrifft. Für die Wirtschaft werden deshalb keine zusätzlichen Formerfordernisse oder administrative Erschwernisse eingeführt.

2.13. Vorstösse des Landrats

Am 22. April 2021 reichte die FDP-Fraktion die **Motion 2021/256 «Fit für die Zukunft BL – Lebenslanges Lernen fördern»** ein. Der Landrat hat diese Motion mit folgendem (modifiziertem) Wortlaut am 5. Mai 2022 überwiesen:

Selbstbezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten sind im Kanton Baselland bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 12'000 pro Person und Jahr steuerlich abzugsfähig. Trotz Steuerharmonisierungsgesetz sind die Kantone frei in der Definition von eigenen Höchstbeträgen für Aus- und Weiterbildungsabzüge pro Steuerperiode. Der Kanton Baselland übernahm die Limite des Bundes in Höhe von CHF 12'000, der Kanton Basel-Stadt weicht mit einer Limite von CHF 18'000 davon ab. Unsere Gesellschaft befindet sich in ständigem Wandel, was zu wechselnden Arbeitsbedingungen- und Anforderungen führt und zum Bewusstsein, dass wir die Mehrheit der Jobs, die es in 20 Jahren gibt, heute noch gar nicht kennen. Lebenslanges Lernen ist deshalb umso bedeutender. Neben den von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern unterstützten meist für den aktuellen Beruf benötigten Aus- und Weiterbildungen ist es umso bedeutender, dass sich die Berufstätigen auch neben ihrem aktuellen Job berufsorientiert weiterbil-

den. Sie verbessern damit eigenverantwortlich ihre Arbeitsmarktfähigkeit für die Zukunft und leisten mit ihren konstant weiterentwickelten Fähigkeiten und ihrem neu hinzugewonnenen Wissen meist auch einen gesellschaftlichen Beitrag. Aufgrund der Bedeutung von regelmässiger Aus- und Weiterbildung sollten die steuerlichen Anreize für selbstbezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten möglichst keine Hürden aufweisen.

Wir bitten den Regierungsrat, die steuerlichen Vorgaben dem Kanton Basel-Stadt anzupassen, mit einer Deckelung von CHF 18'100.– pro Steuerjahr.

Stellungnahme des Regierungsrats: Dieses Anliegen wird mit dem Gegenvorschlag erfüllt, indem der betreffende Abzug neu auf 18'000 Franken pro Person und Steuerjahr erhöht wird. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz wird bewusst ein runder, einprägsamer Betrag gewählt. Die Motion kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

Am 7. März 2024 reichte Landrätin Béatrix von Sury d'Aspremont das **Postulat 2024/136 «Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs»** ein. Der Landrat hat dieses am 16. Mai 2024 überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Kinderbetreuung gehören im Kanton Basel-Landschaft bekanntermaßen zu den teuersten in der Schweiz. Beim heutigen Fachkräftemangel muss es sich für Mütter und Väter lohnen, einer Arbeit nachzugehen und dabei die Kinder extern betreuen zu lassen. Was heisst lohnen? Wenn der Zusatzverdienst beispielsweise CHF 50'000 beträgt, und dieser mit 25 % besteuert wird, verbleiben nach Abzug der Sozialleistungen, CHF 30'000 bis CHF 35'000. Nach Abzug der Kosten für die KITA Betreuung bleibt kaum ein Zusatzeinkommen für weitere Lebenshaltungskosten übrig. In Basel-Stadt wurden die Gebühren kürzlich pro Kind plafoniert. In unserem Kanton hat sich bisher nichts geändert. Eine Möglichkeit wäre, die Kinderbetreuung mehr zu subventionieren, so wie es die FeB-Initiative im Vorschulbereich fordert oder / und man erhöht den Kinderbetreuungsabzug. Im Kanton BL können CHF 10'000 abgezogen werden, beim Bund ab 2023 CHF 25'000, beim Kanton SO ebenfalls CHF 25'000, ebenso im Kanton BS CHF 25'000. Im Kanton AG soll mit der Strategie 2025 ebenfalls der Kinderbetreuungsabzug an die Bundessteuer angeglichen werden. Gerade diejenigen Familien, die auf einen Zusatzverdienst angewiesen sind, könnten davon profitieren. Das Unschöne an hohen KITA Kosten und zu kleinen Steuerabzügen ist, dass die selbstgetragenen Kosten der Steuerprogression unterliegen. Das bedeutet: Bei drei Kindern summieren sich die Kosten, entsprechend muss das Einkommen steigen, und dieses unterliegt einer höheren Progression.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie ein höherer Kinderbetreuungsabzug im Rahmen der geplanten Einkommenssteuerreform gestaltet werden kann.

Stellungnahme des Regierungsrats: Dieses Anliegen wird mit dem Gegenvorschlag erfüllt, indem der betreffende Abzug neu auf 25'000 Franken pro fremdbetreutes Kind und Steuerjahr erhöht wird. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz wird bewusst ein runder, einprägsamer Betrag gewählt. Das Postulat kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

Am 11. April 2024 reichte Landrat Marc Scherrer das **Postulat 2024/220 «Zweitverdiener Haushalte fördern»** ein. Der Landrat hat dieses am 30. Mai 2024 überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Zweitverdiener Ehepaare und eingetragene Partnerschaften geraten wegen ihrer gemeinsamen Veranlagung in eine höhere Steuerprogression. Das führt dazu, dass mit dem zweiten Einkommen für Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften höhere Steuersätze gelten. Die hohe Steuerbelastung führt zu einer Reduzierung des Arbeitsangebotes, weil sich die Arbeit ab einer gewissen Schwelle finanziell nicht mehr lohnt. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

- ob er auch der Ansicht ist, dass mit dem aktuellen Steuersystem Personen in eingetragenen Partnerschaften keinen Anreiz haben, ihr Pensum zu erhöhen;

- wie sich die Erwerbsquote in Vollzeitäquivalenten nach Zivilstand, Kind und Alter im Kanton Basel-Landschaft ausgestaltet;

- wie im Kanton Baselland die Erwerbsanreize für Zweitverdienende mit einem Pensum über der Erwerbsquote nach Zivilstand verbessert werden können, damit sie Anreize erhalten, Vollzeit zu arbeiten. Anreize sind auch ausserhalb der Einkommenssteuer zu prüfen.

Stellungnahme des Regierungsrats: Dieses Anliegen wird mit dem Gegenvorschlag zumindest teilweise erfüllt, indem die mit einer Zweit-Erwerbstätigkeit oftmals verbundenen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten sowie für berufliche Aus-und Weiterbildungskosten spürbar erhöht werden. Dadurch können zusätzliche Erwerbsanreize geschaffen werden. Die Frage der Steuerprogression und der damit verbundenen Milderung des Einkommenssteuer-Tarifs wird Gegenstand einer separaten Gesetzesvorlage sein.

Am 13. Juni 2024 reichte Landrätin Anita Biedert-Vogt das **Postulat 2024/398 «Faire Kinderbetreuungsabzüge für alle»** ein. Der Landrat hat dieses am 14. November 2025 überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

In Anlehnung an das Postulat 2024/136 betreffend eine Erhöhung respektive eine Angleichung des Kinderbetreuungsabzugs an die Bundessteuer sowie mit der Absicht, eine steuerliche Gleichbehandlung aller Familienmodelle zu gewährleisten, unterbreite ich folgenden Vorschlag in Bezug auf einen Eigenbetreuungsabzug: Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind soll – unabhängig von der Familienkonstellation und des gewählten Betreuungsmodells – ein Abzug vom steuerbaren Einkommen in der Höhe von CHF 12`000.- geltend gemacht werden können. Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie der vorgeschlagene Kinderbetreuungsabzug in Hinsicht auf die geplante Einkommenssteuerreform realisiert werden könnte.

Stellungnahme des Regierungsrats: Dieses Anliegen wird mit dem Gegenvorschlag zumindest teilweise erfüllt, indem der betreffende Abzug neu auf 25'000 Franken pro fremdbetreutes Kind und Steuerjahr erhöht wird. Die Frage der steuerlichen Berücksichtigung der sog. Eigenbetreuung und der damit verbundenen Einführung eines speziellen Sozialabzugs hängt stark mit dem Einkommenssteuer-Tarif zusammen. Sie wird deshalb Gegenstand einer separaten Gesetzesvorlage sein müssen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» wird abgelehnt.

2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss Beilage wird beschlossen.

3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Die Motion 2021/256: «Fit für die Zukunft BL – Lebenslanges Lernen fördern»
2. Das Postulat 2024/136: «Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs»
3. Das Postulat 2024/220: «Zweitverdiener Haushalte fördern»
4. Das Postulat 2024/398: «Faire Kinderbetreuungsabzüge für alle»

Liestal, 11. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss
– Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Gegenvorschlag des Regierungsrats; in LexWork)

Landratsbeschluss

über die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)»; Gegenvorschlag des Regierungsrats

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» wird abgelehnt.

2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss Beilage wird beschlossen.

3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

4. Die Motion 2021/256: «Fit für die Zukunft BL – Lebenslanges Lernen fördern» wird abgeschrieben.

5. Das Postulat 2024/136: «Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs» wird abgeschrieben.

6. Das Postulat 2024/220: «Zweitverdiener Haushalte fördern» wird abgeschrieben.

7. Das Postulat 2024/398: «Faire Kinderbetreuungsabzüge für alle» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: